Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: Ausgabe A nur morgens) vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M., Ausgabe B (morgens und abends) vierteljährlich 4.50 M., monatlich 1.50 M. Durch die **Post** bezogen (1 mal täglich) innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M. ausschl. Postbestellgeld, für Oesterreich-Ungarn vierteljährlich 5 K 45 h.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet **10 Pfg.**

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Telephon Nr. 153, Nr. 222, Nr. 1173.

Berliner Redaktions-Bureau:
Berlin NW. 7. Prinz Louis Ferdinand-Straße 1. Telephon I, Nr. 9275.

Morgen-Ausgabe B.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig u. Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf., Reklamen 75 Pf.; von auswärts 30 Pf., Reklamen 1 M.; vom Ausland 50 Pf., finanz. Anzeigen 75 Pf., Reklamen 1.50 M.

Inserate u. Behörden im amtlichen Teil 40 Pf. Beilagegebühr 5 M. p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10 (Tel. VI, 4603).

Nr. 129. **Freitag** 10. Mai 1907. **101. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Kaiser traf gestern im Automobil von Wiesbaden in Homburg v. d. Höhe ein, wo er bis zum Abend blieb. (S. letzte Dep.)

* Prinz Joachim von Preußen ist in Dar es Salam. (S. Dtschs. R.)

* Der König von Sachsen kommt am 11. d. Mts. zum Jagdaufenthalt nach Tarpitz. Er bleibt bis zum 16. Mai dort.

* Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat gestern seine Reise nach Togo und Kamerun angetreten. (S. Letzte Dep.)

* Zu dem Beleidigungsprozeß des Dr. Karl Peters gegen die „Münchner Post" wird aus München berichtet, daß die beklagte Partei den Antrag stellen will, den deutschen Kaiser als Zeugen in diesem Beleidigungsprozeß vernehmen zu lassen. Der Verhandlungstermin ist auf den 23. Mai festgesetzt worden.

* Aus amtlichen Londoner Kreisen wird mitgeteilt: Der französische Minister des Auswärtigen Pichon wird demnächst nach London kommen, um mit dem englischen Minister des Aeußeren Sir Edward Grey über wichtige politische Fragen zu unterhandeln.

* Bei Gelegenheit der Abreise des Prinzen Fushimi von Paris hat Präsident Fallières allen Mitgliedern des prinzlichen Gefolges ehrenvolle Auszeichnungen verliehen. Insbesondere erhielten das Großkreuz der Ehrenlegion der Admiral Yamamoto, das große Offizierskreuz der General Baron Nashi und der japanische Staatsrat Nagaya.

* Die rumänischen Kammern traten gestern zu einer außerordentlichen Tagung zusammen. Ministerpräsident Sturdza verlas eine Königliche Botschaft, derzufolge die Abgeordnetenkammer aufgelöst wird, da mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse ein Appell an das Land notwendig sei.

* In Belgrad zirkulieren neuerdings Gerüchte, daß der serbische König sich mit Abdankungsgedanken trägt.

* Gestern hat die Hauptversammlung des II. Deutschen Esperanto-Kongresses in Dresden ihren Anfang genommen. (S. Sachsen.)

* Zwischen den ausständigen Straßenbahnern und Arbeitswilligen in San Francisco kam es gestern zu einem heftigen Zusammenstoß, wobei viele Personen verletzt wurden. Sechzehn sollen getötet, viele andere verletzt worden sein.

* Im Hause Nr. 45 der Dresdner Straße in Leipzig hat gestern mittag der Ehemann Gustav Heinrich Joppig einen Mordversuch auf seine Gattin verübt, die er durch Revolverschüsse verletzte. Er selbst brachte sich dann mit der Schußwaffe eine derart schwere Wunde bei, daß er im Krankenhause verstorben ist. (S. Lpzg. Ang.)

* Das Deutsche Traber-Derby (25 000 ℳ und Ehren-Wander-Preis des Kaisers) gewann gestern in Berlin-Westend Stall Klausners bbr. H. „Spinalmont".

Ultramontane Toleranzpolitik.

In Heft 8 des „Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland", herausgegeben am 15. April, wird die mit „Allerhöchster Genehmigung" unterm 22. November v. J. erlassene Verordnung des königlich sächsischen Kultusministeriums veröffentlicht, wodurch das Gastrecht geregelt wird, das sich die beiden christlichen Konfessionen des Königreichs Sachsen gegenseitig auf ihren kirchlichen Friedhöfen gewährleisten. Die zwei wesentlichen Paragraphen dieser Verordnung lauten wie folgt:

§ 1. Auf den evangelisch-lutherischen und den römisch-katholischen Gottesäckern im Königreich Sachsen ist fortan den Geistlichen beider Konfessionen gleichmäßig die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses bei Beerdigung ihrer Glaubensgenossen gestattet, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Organe der anderen Kirche bedarf. Nur ist vor Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession dem für letzteren zuständigen Pfarrer von demjenigen, der das Begräbnis anordnet, Anzeige zu erstatten. Der besonderen Anzeige bedarf es nicht, wenn die Zulassung der Geistlichen der anderen Konfession allgemein vereinbart wird. § 2. Bei Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession haben die Geistlichen alle Aeußerungen zu unterlassen, die die religiösen Gefühle der Angehörigen dieser Konfession verletzen können. Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden. Hinsichtlich der Grabstelle sowie der Zeit und des Ortes der Begräbnisfeierlichkeiten sind in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse gleich zu stellen."

Die Verordnung ist nach ihren Eingangsworten „unter Zustimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments und der evangelisch-lutherischen Landessynode einerseits, des Apostolischen Vikariats der Erblande, des Dekans des Domstifts St. Petri und des Domstiftischen Konsistoriums zu Bautzen anderseits", also mit Zustimmung der beiderseitigen Kirchenbehörden erlassen worden. Die katholische Kirche behandelt danach in der Friedhofsfrage die evangelische im Königreich Sachsen vollkommen paritätisch; die Evangelischen können auf den katholischen Friedhöfen einen Platz in der Reihenfolge der Gräber beanspruchen, und ihre Geistlichen können völlig ungehindert auf katholischen Kirchhöfen ihres Amtes walten, und umgekehrt gilt dasselbe für Katholiken auf evangelischen Friedhöfen. Warum kann nun die katholische Kirche dieselbe Toleranz und Parität nicht in den anderen Teilen Deutschlands gelten lassen? In Bayern hat der evangelische Pfarrerverein an die höchste Behörde der evangelischen Kirche des Landes das Ersuchen gerichtet, sie möge mit den katholischen Kirchenbehörden in Unterhandlungen darüber eintreten, daß zwischen den beiden Konfessionen in der Friedhofsfrage ein ähnliches Abkommen wie im Königreich Sachsen zustande komme. Das Königliche Oberkonsistorium in München hat das Gesuch abgelehnt, weil ein solches Unternehmen in Bayern aussichtslos sei. Daß diese Annahme berechtigt war, verrät eine Auslassung des Hauptorgans der ultramontanen Partei in Bayern, der „Augsb. Postztg.", die das bloße Unternehmen, ein solches Abkommen zu treffen, für verfassungswidrig erklärt, weil die erstrebte Toleranz und Parität über das in der Verfassung bestimmte Maß hinausgehe. Nach dieser ultramontanen Theorie dürfen Katholiken und Protestanten sich auch freiwillig nicht weiter entgegenkommen, als sie verfassungsmäßig verpflichtet sind. In Lothringen besteht der Katholizismus auf der konfessionellen Trennung der Kommunalfriedhöfe auch in solchen Fällen, wo sie gesetzlich unzulässig ist, trotzdem der Kaiserliche Rat in Straßburg noch neuerdings ein solches Verlangen in höchster Instanz abgewiesen hat. In der preußischen Rheinprovinz hat der Katholizismus es jüngst, entgegen einer hundertjährigen Praxis bei den katholischen Verwaltungsbehörden, durchgesetzt, daß eine Kommune (Simmern) gegen ihren Willen zur konfessionellen Trennung ihres Friedhofes gezwungen wurde. Woher dieses verschiedene Verhalten? Nun, es geschieht das auf Grund des dem Ultramontanismus trotz allen gelegentlichen Leugnen im Blute liegenden Grundsatzes, wonach er da, wo er in der Minorität ist, wie im Königreich Sachsen, von der andersgläubigen Mehrheit Toleranz und Parität verlangt, sie aber der andersgläubigen Minderheit verweigert, wo er selbst in der Mehrheit ist.

Politischer Brief.

(Von unserem römischen P.-Korrespondenten.)

In Italien hat man die Lektion verstanden. Der überliebenswürdige Fürst Bülow, der keine Gelegenheit zu einer Belobigung oder Entschuldigung Italiens ungenutzt vorbei zu lassen pflegte, war diesmal reserviert und kühl; der deutsche Reichstag hatte so etwas von einmütiger patriotischer Entschlossenheit. Von den italienischen Zeitungen sah sich darum die ernstere Gruppe veranlaßt, die Revision der politischen Lage zu empfehlen, da das Verhältnis Italiens zu den Verbündeten diejenige Aufrichtigkeit und Herzlichkeit verloren zu haben scheine, die für den Bestand und die Lebenskraft des Bundes unerläßlich sei. Eine zweite Gruppe gelangte zu einer abermaligen Ausmalung des Seins und Wollens der italienischen Politik, die darauf hinauslief, daß wir ein mißtrauisches Deutschen keinen Grund hätten, trotz der Kompliziertheit und Mehrdeutigkeit des italienischen Verhaltens, an der italienischen Treue und Loyalität zu zweifeln. Eine dritte Gruppe endlich, die im allgemeinen Treue und Loyalität im Dreibundschoße gar nicht erst im Munde führt, und zu der sehr merkwürdigerweise auch die klerikale Presse gehört, hat für verständiger befunden, die Betonung der Ergebenheit gegen Frankreich und England vorerst zu unterlassen und die gewohnten mehr und minder perfiden Anwürfe Deutschlands in der Form etwas zu mäßigen. Vielleicht kommen allerdings diese Erscheinungen auch ein wenig auf die Rechnung des von der Regierung der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes über die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission über das Heer und die Heeresverwaltung, eines Gesetzentwurfs, der trotz aller sänftigenden Begleitmomente nichts weniger bedeutet als die autoritative Anerkennung schwerer und organischer Uebel im Heerwesen, als ein Fragezeichen hinter dem Großmachtcharakter Italiens.

Die Erörterungen der maßgebenden Kreise drehen sich im Moment nahezu ausschließlich um Italiens Verhalten zu dem englischen Abrüstungsantrag im Haag, sowie um die Voraussetzungen und Folgen dieses Verhaltens. Schon vorher hat, wie ich weiß, Herrn Tittoni nichts mehr leid getan, als seine weitreichende Verpflichtung zur Unterstützung des englischen Antrages und im besonderen die am 14. Juni vor der Deputiertenkammer geschehene öffentliche Aussprache dieser Unterstützung. Nach der prächtig entschiedenen Erklärung des Fürsten Bülow, daß Deutschland sich an der Erörterung des Antrages nicht beteiligen werde, und in Anbetracht der absoluten Konformität des Auftretens Oesterreich-Ungarns ist „O si tacuisses" Herrn Tittonis Alpha und Omega. Ich habe Grund zu glauben, daß Herr Tittoni trotz aller damit heraufbeschworenen Pein seinen Interpellanten in der Kammer die Antwort geben wird, die durch die offene Stellungnahme Deutschlands und Oesterreich-Ungarns a priori gegebene politische Abtentation einer wie auch immer gearteten Erörterung des Abrüstungsantrages im Haag gestatte es Italien trotz allen Wohlwollens für den Antrag und den Antragsteller nicht mehr, die Erörterung zu befürworten oder gar an ihr teilzunehmen. Und schließlich sind es nicht Informationen allein, die mich diesen Verlauf glauben lassen, sondern auch die diplomatische Logik des Schachzuges des Fürsten Bülow. Handelte Italien nämlich anders als in der von mir gekennzeichneten Weise, so wäre das gleichbedeutend mit einer mindestens moralischen Aufkündigung des Dreibundes, der erstens nach dem Papier noch bis 1912 gilt und zweitens aus rein militärischen Gründen fürs nächste von Italien auch nicht entbehrt werden kann. Es macht nicht viel aus, daß sogar unterschiedliche approbiert „treueste Stützen des Dreibundes" das nicht wahr haben wollen, indem sie auf das zwischen Italien und England bestehende Bündnis nachdrücklichst hinweisen. Wir möchten, daß Italien uns die Harmonisierung der von Italien aspirierten Bewegungsfreiheit mit der praktischen Treue zum Dreibunde nicht gar so schwer mache. (Sagt doch z. B. der „Popolo Romano", daß man die Freundschaften mehr pflegen müsse als die Bündnisse, da diese ja schon auf determinierten wechselseitigen Verpflichtungen beruhen!) Was das Bündnis zwischen Italien und England angeht, kraft dessen England Italien gegen Frankreichs Flotte schützen und von Italien nichts als das simple Versprechen der Neutralität in einem gegen England gerichteten Kriege erhalten haben sollte, so weiß ich von einem aktiven hohen italienischen und einem aktiven hohen deutschen Diplomaten, daß es gar nicht existiert, wie übrigens der Dreibund eine militärische Leistung Italiens auch im Gegensatz zu England nicht unter allen Umständen ausschließt. Wenn gar, wie das in diesem Moment aus purer Freundschaft zu uns der Deputierte Cirmeni in der „Stampa" tut, behauptet wird, das angebliche Sonderbündnis zwischen Italien und England sei eine planmäßige Ergänzung des Dreibundes, so erkläre ich, nicht zu verstehen, welches nach der englisch-französischen Entente die Raison eines solchen Bündnisses wäre, und wie unter Voraussetzung seiner Existenz der Dreibund für uns auch nur ein einziges gutes Wort, geschweige Reisen nach Rom und Rapallo wert wäre. Italiens gute Beziehung zu England ist nützlich und wünschenswert für uns, insofern sie uns vielleicht einmal moralisch oder diplomatisch zustatten kommen kann, und wir würden es schließlich auch aus dem Charakter des Italieners begreifen, wenn sich Italien von einer Gegnerschaft gegen England selbst in einem durch das Bündnis gegebenen Falle drücken würde, — aber dies ist eben alles. Und ich glaube auch nicht, daß die im Zusammenhange mit dem Abschluß des abessinischen Vertrages zwischen Italien, England und Frankreich stattgehabte Verständigung über das gegenseitige Verhältnis im Mittelmeer weiter geführt hat.

Die Verlegung des Schuljahrbeginns und die Feriendauer.

Zu der viel erörterten Frage über die Verlegung des Beginns des Schuljahres vom Frühling auf den Herbst und die veränderte Regelung der Schulferien hat jetzt die Handelskammer zu Chemnitz ein Gutachten erstattet, aus dem folgende Punkte hervorgehoben zu werden verdienen:

Die Schwankungen, die gegenwärtig im Beginn und der Dauer des Schuljahres bestehen, werden sowohl in Lehrer- als in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen als wirklich empfunden und lassen eine Festlegung des Schuljahrbeginns auf einen bestimmten, nicht jedes Jahr wechselnden Termin als erwünscht erscheinen.

Die zu diesem Zweck vom Kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts angeregte Verlegung des Schlusses des Schuljahres auf den 31. Juli und des Wiederbeginnes des Unterrichts auf den 15. September würden zwar ohne Frage manche beachtenswerte Vorteile bieten. So würde der Unterricht im ganzen Schuljahre nicht mehr auf längere Zeit, sondern nur durch kürzere Ruhepausen unterbrochen werden. Die Hauptpause würde an das Ende des Schuljahres fallen; der damit verbundene Verlust erworbener Kenntnisse würde weniger fühlbar sein als jetzt. Die vorgeschlagene Verlängerung der sog. großen Ferien auf 6 Wochen unter Wegfall der Michaelisferien würde für viele Familien insofern eine erhebliche Annehmlichkeit sein, als sie dadurch, daß der Zeitraum für die Sommerreise ziemlich groß bemessen würde, nicht auf einige Wochen Ferien festgelegt wären. Auch im Interesse der Einjährig-Freiwilligen wäre die vorgeschlagene Maßnahme mit Freuden zu begrüßen, da die im Sommer zur Entlassung kommenden jungen Leute dann vom 1. Oktober bis 30. September dienen könnten. Sie ließen sich so der normalen Ausbildung der Rekruten einordnen und fänden in den Manövern den natürlichen Abschluß ihrer Militärzeit. Tritt der Einjährig-Freiwillige, wie es mit Rücksicht auf den Osterschulschluß jetzt vielfach geschieht, am 1. April ein, so kann er zu den Manövern nur oberflächlich ausgebildet werden, und das Winterhalbjahr erscheint ihm, nachdem er die Manöver hinter sich hat, in seinem Detaildienst eintönig.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß diesen Vorzügen manche zum Teil recht erhebliche Nachteile entgegenstehen: Zunächst ist zu beachten, daß sich unser großer Nachbarstaat Preußen zu einer gleichen Maßregel kaum entschließen wird. Da nun zweifellos das Ende des Schuljahres für manche Verhältnisse, namentlich den Eintritt in eine kaufmännische oder gewerbliche Lehre bestimmend ist, gerade in diesen Beziehungen aber recht enge Verbindungen mit Preußen bestehen, so kann dieses Bedenken nicht ohne weiteres als unbedeutend beiseite geschoben werden. Wichtiger noch ist der Umstand, daß vielen jungen Leuten, wenn man den Schulschluß auf den Herbst verlegen wollte, Schwierigkeiten in bezug auf die Erlangung von Beschäftigung erwachsen würden. Sodann erscheint die Verlängerung der großen Ferien für die arbeitende Bevölkerung nicht ohne weiteres zweckentsprechend. Die Arbeiterfamilien sind den langdauernden Ferien vielfach nicht sonderlich hold, weil ihnen dann die Sorge um die Kinder, die sich ohne Schulzwang in voller Freiheit herumtummeln können, manche Arbeitsstunde raubt. Ueberdies rechnet speziell die ländliche Bevölkerung in der Kartoffelernte auf die Mithilfe der jetzt in den meisten Orten um diese Zeit schulfreien Kinder. — Ueberhaupt bietet die Frage, ob eine Neuordnung der Ferien auf höhere und Mittelschulen zu beschränken oder auch auf die Volksschulen auszudehnen sei, erhebliche Schwierigkeiten. Auf dem Lande, wo, wie erwähnt, die Kinder in der Erntezeit zur Arbeit mit herangezogen werden und — namentlich wegen des immer fühlbarer werdenden Arbeitermangels — mit herangezogen werden müssen, bestehen andere Bedürfnisse als in den Städten. Andererseits wird von verschiedenen Seiten dringend verlangt, daß der bisherigen Zersplitterung und Zerrissenheit ein Ende gemacht und eine Ferieneinheit geschaffen werden möchte. Es wird betont, daß eine große Anzahl Kinder, namentlich aus kleinen Plätzen, die mittleren und höheren Schulen größerer Städte besuchen, während aus denselben Familien Kinder in der heimatlichen Volksschule unterrichtet werden. Wenn diese Kinder zu verschiedenen Zeiten Ferien haben, so können sich hieraus weder Eltern noch Kinder erfreuen, ganz abgesehen von anderen Nachteilen, die sich bisher aus der Ungleichheit der Ferien ergeben haben. Speziell bezüglich der Handelsschulen ist zu berücksichtigen, daß diese in der Regel auf Volksschullehrer mit angewiesen sind. Die Ferien der Handelsschulen müssen sich daher notwendigerweise nach denen der Volksschulen richten. Wäre es anders, so würden die Handelsschulen vielleicht Schwierigkeiten haben, geeignete Lehrkräfte aus Volksschullehrerkreisen zu erhalten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte konnte sich die Chemnitzer Handelskammer nicht dazu entschließen, die Verlegung des Beginnes des Schuljahres vom Frühling auf den Herbst zu empfehlen. Sie erachtete es vielmehr für richtig, für den Anfang des Schuljahres das Frühjahr beizubehalten und glaubte, daß die meisten der sich zurzeit aus den Schwankungen des Schuljahres ergebenden Unzuträglichkeiten durch Festlegung des Osterfestes beseitigt werden könnten. Der mit der Beratung der Angelegenheit betraute Ausschuß der Kammer betonte, daß sich schwerwiegende sachliche Bedenken gegen eine derartige Festlegung nicht geltend machen ließen. Allerdings müßte hierbei mit Vorsicht zu Werke gegangen werden. Denn ein zu früh gelegtes Osterfest würde den Handel, besonders den Detailhandel in Mode- und Manufakturwaren, schwer schädigen. Vor Ostern würden ganz besonders viele Einkäufe erledigt, und es sei die Zeit vor Ostern dem Detaillisten meist die wertvollste im ganzen Jahre. In zahlreichen Branchen, wie der Weißwaren-, Tücher- und teilweise auch in der Damenkleiderstoffindustrie finde anderseits das Saisongeschäft seinen Abschluß mit dem vom Osterfest wieder abhängigen Pfingstfeste. Allen diesen Verhältnissen müßte Rechnung getragen werden, und zwar könne dies dadurch geschehen, daß das Osterfest gegen Mitte (etwa in die Zeit vom 10. bis 15. April) gelegt würde.

Deutsches Reich.

Leipzig, 10. Mai.

* **Zolleinnahmen.** Ueber die Ergebnisse der Einzelzolleinnahmen im ersten Volljahr der Geltung des neuen Zolltarifs liegen jetzt die amtlichen Zahlen vor. Das Gesamtergebnis ist bekanntlich gegenüber dem Finanzjahr 1905 stark zurückgegangen, was aber im Hinblick auf die außerordentlich umfangreiche Einfuhr vor dem 1. März 1906 zu erwarten war. Was nun die Haupteinnahmepositionen unter den Zöllen betrifft, so haben Roggen- sowohl wie Weizenzoll geringere Erträge abgeworfen. Der Roggenzoll hat 5,9 Millionen (gegen 7,3 im Jahre 1905), der Weizenzoll 66,6 Millionen (gegen 85,1) erbracht. Bei dem Gerstenzoll haben die Malzgerste 14,8, die andere 21,9 Millionen, zusammen 36,7 Millionen (33,9), also etwas mehr als 1905 abgeworfen. Auch Mais und Dari haben mehr, nämlich 24,9 (gegen 20,4) Millionen Mark an die Reichskasse geliefert. Der Tabakzoll warf ab: 54,4 Millionen (65,7), der Kaffeezoll 74,0 (72,7), Bau- und Nutzholz 15,1 (22,3), Pferdezoll 8,1 (3,3), Rindviehzoll 8,6 (3,7), Fleischzoll 7,9 (12,2), Schmalzzoll 14,1 (15,7), Butterzoll 7,4 (6,6), Käsezoll 5,3 (3,1), Branntweinzoll 6,0 (6,0), Weinzoll 17,3 (20,2), Bierzoll 4,8 (4,6), Schmierölzoll 11,2 (14,3), Petroleumzoll 58,9 (62,8), Rohseifenzoll 3,6 (1,7) Millionen Mark.

* **Beirat für Arbeiterstatistik.** In der 18. Sitzung des Beirats für Arbeiterstatistik war die Mehrheit der Ansicht, daß die im Fleischergewerbe üblichen Arbeitszeiten im allgemeinen nicht von solcher Dauer wären, daß aus diesem Grunde eine allgemeine Regelung durch Vorschriften des Bundesrats notwendig erscheine. Bezüglich der Sonntagsarbeit wurde eine strengere Durchführung der zurzeit geltenden Vorschriften sowie das Verbot des Schlachtens und des Betriebs von Anlagen, in denen ausschließlich Wurstwaren hergestellt werden, an Sonntagen für notwendig erachtet. Bezüglich der Erhebung über die Arbeitszeit in Plätt- und Waschanstalten wurde beschlossen, das Ergebnis der schriftlichen Befragung durch mündliche Vernehmung einer Anzahl von Auskunftspersonen aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ergänzen. In der gleichen Weise soll auch die Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe fortgesetzt werden.

* **Bei der allgemeinen Berufs- und Betriebszählung,** die am 12. Juni d. J. stattfindet, und die alle bisherigen Erhebungen in der deutschen Statistik an Umfang übertreffen wird, sollen die Zähler soweit als möglich freiwillig mitwirken. In der halbamtlichen „Berl. Korr." wird dazu ausgeführt: „Es wird erwartet, daß eine hinreichende Zahl derselben aus dem gebildeten Teil der Bevölkerung gewonnen werden kann, denn das Zählgeschäft verlangt erhebliches Verständnis. Um die Opferwilligkeit der Zähler nicht allzusehr anzuspannen, sollen dem einzelnen in der Regel nicht mehr als fünfzig Haushaltungen zur Zählung überwiesen werden. Die Anweisung und Unterweisung der Zähler erfolgt durch die Gemeindebehörden, die besondere Zählungsausschüsse bilden. Die Zähler walten ihres Amtes ehrenamtlich. Die Männer, die an diesem gemeinnützigen Unternehmen mitwirken, dienen dem öffentlichen Interesse, indem sie für die Erfüllung der wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben unserer Zeit neue zuverlässige Nachrichten schaffen. Die Zählpapiere, die von den Zählern verteilt werden, sind: 1) eine Haushaltungsliste für jede Haushaltung, 2) eine Land- und Forstwirtschaftskarte für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und 3) ein Gewerbebogen für größere, ein Gewerbeformular für kleinere gewerbliche Betriebe. Die Papiermasse, die hierfür gebraucht wird, wird etwa 500 000 Kilogramm wiegen und muß von den verschiedenen Statistischen Aemtern über das Reich verteilt werden. Zu ihrer Beförderung werden 50 Eisenbahnwagen zu 10 Tons oder zwei Eisenbahngüterzüge nötig sein. Wegen der Austeilung, Einsammlung und Prüfung der Zählpapiere erhält der Zähler eine Anweisung, die ihn auf die Bedeutung und richtige Ausführung seiner Geschäfte aufmerksam macht."

* **Neu-Ordnung im Notariats-Wesen.** Im preußischen Justizministerium geht man mit dem Gedanken um, neue Gesichtspunkte für die Verleihung des Notariats aufzustellen. Neben der Einrichtung völlig selbständiger Notariate will man in Zukunft auch diejenigen Notariatsstellen, welche mit einer Rechtsanwaltschaft verbunden sind, nach Grundsätzen vergeben, die eine größere Berücksichtigung der äußeren Ver-

SLUB
Wir führen Wissen.